

**2024/41 0.11.01 Allgemeines  
Teilrevision Gemeindegesetz, virtuelle Behördensitzungen, Vernehmlassung**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindegesetzes betreffend virtuellen Behördensitzungen. Der Stadtrat schliesst sich im Übrigen der Stellungnahme des VZGV an.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Direktion der Justiz des Innern, Gemeinderecht des Gemeindeamtes ([franziska.ruff@ji.zh.ch](mailto:franziska.ruff@ji.zh.ch), mit Antwortformular)
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Bisher finden Sitzungen von Gemeindebehörden vor Ort unter physischer Anwesenheit ihrer Mitglieder statt. Es wird diskutiert, ob und wie Gemeindebehörden in Zukunft auch virtuelle Sitzungen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln abhalten können. Bisher haben nur wenige Gemeinden Regelungen für virtuelle Behördensitzungen getroffen, und es ist unklar, ob solche Regelungen zulässig sind. Das Gemeindegesetz verpflichtet die Behördenmitglieder lediglich zur Teilnahme an den Sitzungen, ohne jedoch zu definieren, was unter "anwesend" zu verstehen ist. Die Rechtsprechung hat bisher nicht entschieden, ob Beschlüsse, die Mithilfe solcher Sitzungsformen rechtlich gültig sind. Es herrscht daher Rechtsunsicherheit. Die Arbeitsgruppe "Digitale Transformation" der Plattform "Gemeinden 2030" hat sich mit diesem Thema befasst und bei der Direktion der Justiz und des Innern angeregt, eine klare rechtliche Grundlage für digitale Behördenbeschlüsse zu schaffen, um Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen die Gemeinden verpflichtet werden, den Behörden virtuelle Sitzungsformen zur Verfügung zu stellen, um der Entwicklung der digitalen Transformation gerecht zu werden. Diese Anliegen werden in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage aufgegriffen.

### Ziele und Grundzüge der Gesetzesrevision

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 werden die Gemeinden und ihre Organisation sowie Gerichte eingeladen, zu einem Vorentwurf einer Teilrevision des Gemeindegesetzes Stellung zu nehmen. Das Gemeindegesetz soll mit dem Grundsatz ergänzt werden, dass Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel solchen vor Ort gleichgestellt sind (§ 38 Abs. 3 GG). Die Frist der Vernehmlassung dauert bis am 31. März 2024.

Die Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt eine Rechtssicherheit zu schaffen, damit Beschlüsse, welche Behörden an virtuellen Sitzungen gefasst haben, gültig sind. Gemeinden würden durch die Gesetzesvorlage verpflichtet, virtuelle Behördensitzungen zu ermöglichen und die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Einzelheiten hätten die Gemeinden zusätzlich in einem Behördenerlass zu definieren. Daher ist eine Ergänzung des Gemeindegesetzes notwendig.

## **Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV)**

Der VZGV begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Wie auch der Stadtrat schlägt der VZGV Präzisierungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von elektronischen Mitteln, dem Datenschutz und der Protokollierung bei den Erläuterungen oder im Gesetztext vor.

### **Stellungnahme zur Gesetzesrevision**

Der Stadtrat begrüsst die neuen gesetzlichen Bestimmungen, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Teilnehmende müssen nicht mehr Zeit für die An- und Abreise zu physischen Treffen aufwenden, was insgesamt die Effizienz erhöht. Behördenmitglieder können so von verschiedenen Standorten aus teilnehmen, was die Flexibilität für Personen mit unterschiedlichen Zeitplänen oder aus verschiedenen geografischen Standorten erhöht. Insgesamt bieten virtuelle Behördensitzungen eine moderne und effektive Möglichkeit, die Zusammenarbeit zu fördern und gleichzeitig Ressourcen zu schonen. Dies entspricht einem Bedürfnis der Mitglieder von Behörden.

Im Rahmen der Teilrevision des Gemeindegesetzes sollten Begrifflichkeiten vereinheitlicht und geregelt werden.

Der Begriff der digitalen Sitzung wäre in der vorliegenden Teilrevision aufzunehmen und zu präzisieren. Dieser Begriff müsste an eine physische Sitzung gebunden werden, indem beispielsweise klar definiert wird, was damit gemeint ist, wie Unterlagen, welche digital statt in Papierform zur Verfügung gestellt werden oder eine Visualisierung mittels Beamer. Auch elektronische Abstimmungsgeräte oder das Übertragen einer Sitzung via Livestream stellen digitale Aspekte einer physischen Sitzung dar.

Hingegen handelt es sich bei einer virtuellen Sitzung um eine Sitzung, die ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird, das heisst, bei der es keinen physischen Tagungsort gibt. Bei einer virtuellen Sitzung wäre das Medium der Teilnahme zudem zu definieren, sprich ob eine Teilnahme mit einer Telefonkonferenz zulässig wäre.

Es bestehen keine Bestimmungen zur Durchführung von hybriden Sitzungen. Die Sitzungsleitung führt physisch vor Ort eine Sitzung durch, während nur ein Teil der Sitzungsteilnehmenden oder alle übrigen Sitzungsteilnehmenden sich virtuell zur Sitzung zuschalten. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Medium der Teilnahme, das heisst, ob die nicht vor Ort anwesenden Personen auch telefonisch zugeschaltet werden können.

Im Rahmen der Umsetzung der Vorlage werden sich hinsichtlich der Technik, Datenschutz und Authentifizierung der Sitzungsteilnehmenden verschiedene Fragen stellen. Im vorliegenden Entwurf zur Teilrevision sind diesbezüglich keine Bestimmungen oder Erläuterungen zu entnehmen.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Stadtrat begrüsst eine mögliche Gesetzesänderung, um Sitzungen und Beschlüsse unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel jenen vor Ort gleichzustellen. Es ist jedoch wichtig, die hierfür notwendige gesetzliche Anpassung umfassend und präzise zu benennen und rechtliche Belange im Vorfeld zu klären.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.